



# Vorlagen-Nr. I-028/23

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die  
Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss  
an die öffentlichen  
Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und  
ihre Benutzung im Gebiet der Stadt  
Cottbus/Chóšebuz (**Schmutzwassersatzung**)



# Abwasserbeseitigungspflicht

- Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) = **hoheitliche Aufgabe**

*Der § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) definiert den Begriff **Abwasser** als das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.*

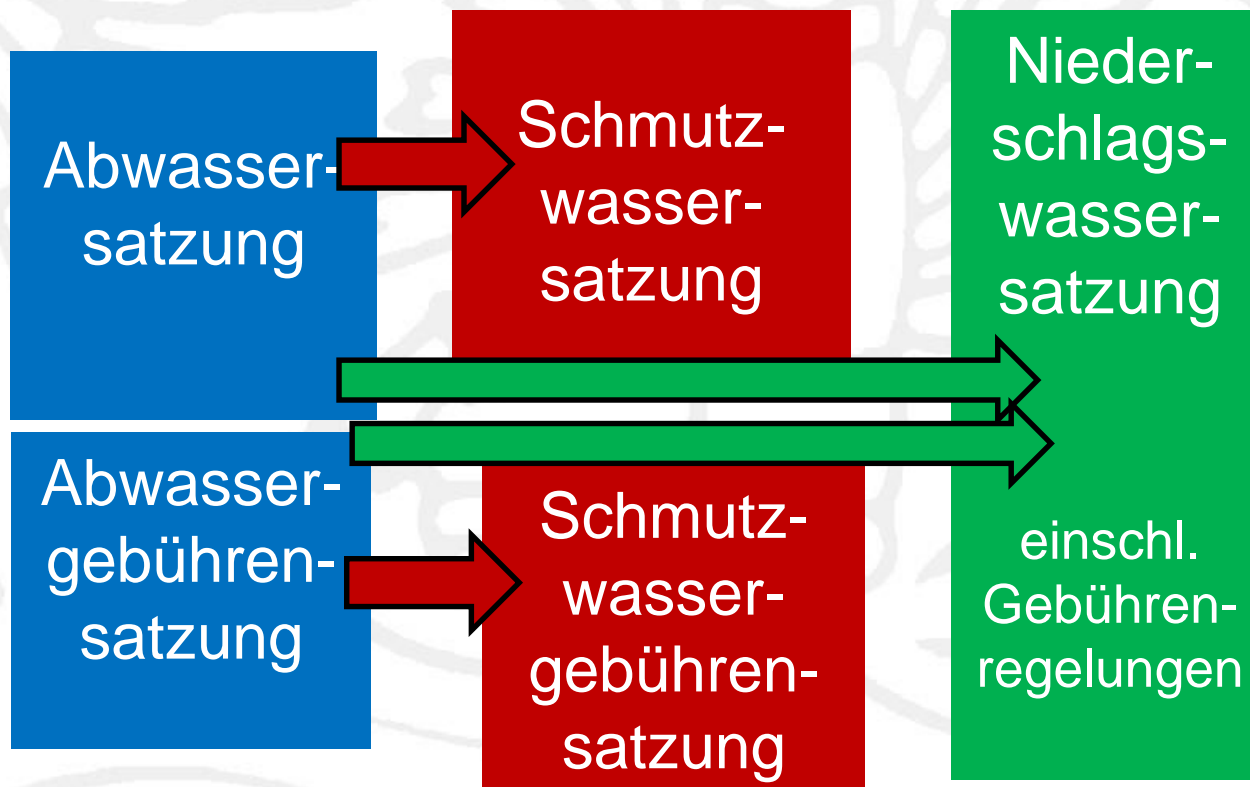
Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die **Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes**.



# Neufassung der Abwassersatzung ab 2024 in getrennten Satzungen

- Öffentlich-rechtlich geregelt wird sowohl der Zugang (Anschluss- und Benutzungszwang) zu den öffentlichen Einrichtungen und auch das jeweilige Benutzungsverhältnis
- Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben



Bessere Übersicht  
welche Regelungen  
für die jeweilige  
Anlagennutzung  
gelten, durch klare  
Abgrenzung.

Klimagerechter  
Umgang mit dem  
Niederschlagswasser  
in der Stadt fördern  
durch  
Berücksichtigung der  
Versickerungsfähigkeit  
der versiegelten  
Flächen bei der  
Gebührenbemessung



# Schmutzwassersatzung

- Neufassung der Schmutzwassersatzung:
  - Beibehaltung der 3 öffentlichen rechtlich selbstständigen Einrichtungen:
    - zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage
    - Niederschlagswasserbeseitigungsanlage → **extra Satzung**
    - dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage
  - Erarbeitung der Satzung für die Schmutzwasserbeseitigung (technischen Satzung) in Anlehnung an die bisher bekannten Regelungen der Abwassersatzung
  - Redaktionelle Änderungen und Anpassen der Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten an die Satzungsbestimmungen

→ **Synopse mit der Gegenüberstellung, wenn gewünscht ?**



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**